


Haan, den 07. 01. 2010

Dringlichkeitsentscheidung

Wegen äußerster Dringlichkeit wird beschlossen, dass die Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes am Sonntag, dem 07.02.2010, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden dürfen.



Bürgermeister



StV. Lemke




StV. Ruppert



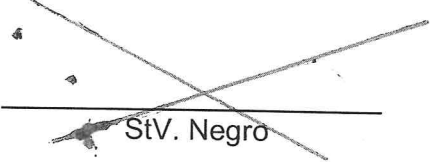
StV. Herder



StV. Pohler



StV. Lerch



~~StV. Negro~~

Begründung:

Nach dem Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 darf die Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und einigen Feiertagen durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung freigeben. Eines besonderen Anlasses bedarf es hierfür nicht mehr.

Entsprechend den guten Erfahrungen in den vergangenen Jahren sollen auch in diesem Jahr aus Anlass verschiedener Veranstaltungen nach erfolgter Anhörung des Haaner Einzelhandels zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonntagen freigegeben werden. Eine Anhörung der Gewerkschaften, Einzelhandelsverbände und Kirchen ist nicht erforderlich und daher unterblieben. Die Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung werden wie in den vorangegangenen Jahren erfüllt.

Der Einzelhandel im Bereich Haan-Ost war daran interessiert, die Geschäfte bereits am 07. 02. 2010 öffnen zu können. Vor Sonntag, dem 07. 02. 2010 tagt der WLA (04. 02. 2009), nicht aber der HFA (nächste Sitzung am 09. 02. 2010) und Rat (nächste Sitzung am 23. 02. 2009). eine Terminverschiebung oder Sondersitzung des HFA ist nicht möglich.


vom Boverl



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.02.2010, vom 07.01.2010

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde im Wege der Dringlichkeit durch Bürgermeister und Ratsmitglied für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkelstraße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes dürfen am Sonntag, dem 07. 02. 2010, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.